



PRESSEMITTEILUNG Nr. 45/24

Luxemburg, den 7. März 2024

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-652/22 | Kolin İnşaat Turizm Sanayi ve Ticaret

Generalanwalt Collins: Nur Wirtschaftsteilnehmer mit Sitz in Ländern, die für die Europäische Union bindende internationale Abkommen über das Beschaffungswesen geschlossen haben, können sich auf die Bestimmungen der Vergaberichtlinien berufen

Kolin İnşaat Turizm Sanayi ve Ticaret (Kolin), ein Unternehmen mit Sitz in der Türkei, focht die Entscheidung eines kroatischen öffentlichen Auftraggebers an, einen Auftrag über die Verbesserung der Eisenbahninfrastruktur zwischen zwei kroatischen Städten zu vergeben. Im Rahmen dieses Verfahrens ersuchte ein kroatisches Gericht den Gerichtshof, die Umstände zu klären, unter denen die öffentlichen Auftraggeber nach Ablauf der Angebotsfrist Bieter zu Richtigstellungen oder Erläuterungen auffordern können.

In seinen heutigen Schlussanträgen prüft Generalanwalt Anthony Collins zunächst die Frage der **Zulässigkeit** des Vorabentscheidungsersuchens. Was Wirtschaftsteilnehmer aus Drittländern betreffe, könnten sich nur jene mit Sitz in einem Land, das Vertragspartei des Übereinkommens der Welthandelsorganisation über das öffentliche Beschaffungswesen oder eines anderen für die Union bindenden internationalen Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen sei, auf die Bestimmungen der Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Aufträge berufen. ¹ Da Kolin ihren Sitz nicht in einem solchen Land habe, sei sie nicht berechtigt, an einem Vergabeverfahren teilzunehmen, das unter die Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Aufträge falle, und folglich nicht in der Lage, sich vor den Gerichten der Mitgliedstaaten auf die Bestimmungen dieser Richtlinie zu berufen.

Da die Vorlagefragen eine ausschließliche Zuständigkeit der EU betreffen, können die Mitgliedstaaten die Anwendung der geltenden Unionsvorschriften grundsätzlich nicht einseitig ausweiten, indem sie Wirtschaftsteilnehmern aus nicht erfassten Drittländern die Teilnahme an Ausschreibungsverfahren gestatten, selbst wenn die EU ihre ausschließliche Zuständigkeit insoweit nicht ausgeübt hat.

Generalanwalt Collins rät daher dazu, das Vorabentscheidungsersuchen für unzulässig zu erklären.

Generalanwalt Collins prüft die vorgelegten Fragen für den Fall, dass der Gerichtshof beschließen sollte, das Vorabentscheidungsersuchen zuzulassen. In diesem Fall schlägt er dem Gerichtshof vor, für Recht zu erkennen, dass das **Unionsrecht einem öffentlichen Auftraggeber verwehrt, von einem Bieter Unterlagen über seine technische und berufliche Leistungsfähigkeit unter Angabe von im ursprünglichen Angebot nicht enthaltenen Arbeiten anzufordern**, wenn die ursprüngliche Vergabeentscheidung für ungültig erklärt und die Sache zur erneuten Bewertung durch diesen Auftraggeber zurückverwiesen wurde.

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin bzw. des

Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Marguerite Saché ☎+352 4303 3549

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ [Richtlinie 2014/25/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste.